

BUNDESGERICHTSHOF**IV 53 262/67****BESCHLUSS****in der Entschädigungssache**

der Elisabeth B [REDACTED] geborene S [REDACTED],
[REDACTED] W [REDACTED]nd Street, N [REDACTED], N [REDACTED]USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen in Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Staatspräsidenten Aecher und der Bundesrichter Johannsen, Völkertberg, Haas und Dr. Graf

in der Sitzung vom 7. Juli 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungsamt - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 11. April 1967 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen. Gerichtliche Gebühren und Anwaltskosten für das Beschwerdeverfahren nicht erhoben.

F u s s n o t e n

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Denn es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BGB allein die Revision zugelassen werden darf.

Die Klägerin begehrt eine Entschädigung für gesundheitliche Schäden. Sie hat mit ihrer hierauf zielenden Klage keinen Erfolg gehabt, weil das Berufungsgericht nicht hat feststellen können, daß bei der Klägerin die für sie allein infragekommenden Anspruchsvermutungen des § 160 BGB, gegeben seien. Die Klägerin sei sehr wahrscheinlich nicht

staatenlos. Das Berufungsgericht hat dargelegt, daß die Klägerin die Staatsangehörigkeit der DDR erworben habe. Diese habe sie durch ihre Auswanderung nicht automatisch verloren und ihren Vorbringen könne nicht entnommen werden, daß sie sie sonstige verloren habe. Ebenso könne nicht mit Sicherheit festgestellt werden, daß die Klägerin am 1. Oktober 1953 Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 war.

Das angefochtene Urteil beruht allein auf dieser vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellung. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind insoweit nicht zu entscheiden. Denn das Berufungsgericht mußte nach dem klaren und eindeutigen Wortlaut des Gesetzes die Klage abweisen, wenn es sich nicht davon überzeugen konnte, daß die Klägerin zu den nach § 160 Abs. 1 Anspruchsberechtigten Personen gehört.

Die Revision kann auch nicht deswegen zugelassen werden, weil das Berufungsgericht ausgeführt hat, die Klage sei auch deshalb unbegründet, weil keine weiteren Leiden der Klägerin festgestellt werden könnten, die in ursächlichen Zusammenhang mit der Verfolgung stünden. Die nach § 31 Abs. 2 BGG für die Klägerin sprechende Vermutung sei widerlegt. Über die grundsätzlichen bedeutsamen Rechtsfrage, ob die Vermutung nach § 31 Abs. 2 BGG widerlegbar ist, ist hier nicht zu entscheiden. Denn diese Erwägungen des Berufungsgerichts sind nur Hilfsbetrachtungen, das angefochtene Urteil wird schon durch die oben angeführten tatsächlichen Feststellungen getragen. Die sofortige Beschwerde muß daher



- 4 -

mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 ZPO, § 97 ZPO
zurückgewiesen werden.

Aicher

Johannsen